

Kleine Anfrage

der Abg. Carola Wolle und Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Mittelvergabe im Staatshaushalt 2022 für Zuschüsse an private Krankenhäuser

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche privaten Krankenhäuser haben im Jahr 2022 und werden im Jahr 2023 (Verpflichtungsermächtigung) welche Beträge aus dem im Einzelplan 09, Kapitel 0922, Titel 684 91 für welche laufenden Zwecke erhalten (aufschlüsseln nach Jahr, Betrag, Krankenhaus)?
2. Welche privaten Krankenhäuser haben im Jahr 2022 Beträge aus dem im Einzelplan 09, Kapitel 0922, Titel 893 91 A für welche Investitionen erhalten (aufschlüsseln nach Krankenhaus, Betrag, Investition/Sache)?

19.4.2022

Wolle, Eisenhut AfD

Begründung

Mit dieser Kleinen Anfrage soll detailliert erfragt werden, wofür die Mittel aus Kapitel 0922 des Einzelplans 09 bei den o. g. Titeln ausgegeben wurden und werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 Nr. 52-0141.5-017/2399 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche privaten Krankenhäuser haben im Jahr 2022 und werden im Jahr 2023 (Verpflichtungsermächtigung) welche Beträge aus dem im Einzelplan 09, Kapitel 0922, Titel 684 91 für welche laufenden Zwecke erhalten (aufschlüsseln nach Jahr, Betrag, Krankenhaus)?*

Aus dem Einzelplan 09 Kapitel 0922 Titel 684 91 (Zuschüsse an private Krankenhäuser) werden in erster Linie Zuschüsse für private (einschließlich freigemeinnütziger) Krankenhäuser für die Förderung der Nutzungsentgelte nach § 17 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG) geleistet. Ebenso können die Mittel für Ausgleichszahlungen bei Umstellungen und Schließungen nach § 21 Absätze 1 bis 3 und 5 LKHG sowie Eigenmittelausgleich (laufende Kosten) nach § 20 LKHG eingesetzt werden. Dies wird auch für die Landeshaushaltsjahre 2022 und 2023 gelten.

Da die Umsetzung des Landeshaushaltes 2022 erst begonnen hat, können hierzu keine näheren Angaben gemacht werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben zu Zuschüssen an einzelne Krankenhäuser um Informationen handelt, die geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen.

- 2. Welche privaten Krankenhäuser haben im Jahr 2022 Beträge aus dem im Einzelplan 09, Kapitel 0922, Titel 893 91 A für welche Investitionen erhalten (aufschlüsseln nach Krankenhaus, Betrag, Investition/Sache)?*

Aus dem Einzelplan 09 Kapitel 0922 Titel 893 91 A Zuschüsse für Investitionen an private (einschließlich freigemeinnütziger Krankenhäuser) werden grundsätzlich die Errichtungskosten für Bauprogramme (einschließlich Kofinanzierung des Krankenhausrückbausfonds 1) nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LKHG und sonstige Investitionen (Förderprogramme) nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 LKHG sowie die Jahrespauschalförderung nach § 15 LKHG geleistet.

Ebenso werden daraus gegebenenfalls Erwerb und Erschließung von Grundstücken nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LKHG und Ausgleichszahlungen für Investitionskosten bei Schließung oder Umstellung nach § 21 Absätze 1 bis 4 LKHG gefördert.

Auch hier gilt, dass die Umsetzung des Landeshaushaltes 2022 erst begonnen hat, weshalb keine näheren Angaben gemacht werden können. Zudem gilt auch hier, dass es sich bei den Angaben zu Förderungen an einzelne Krankenhäuser um Informationen handelt, die geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Die Aufstellung des Jahreskrankenhausbauprogramms 2022 gemäß § 11 Absatz 1 LKHG mit den neu zu fördernden Investitionen bzw. Projekten ist noch nicht abgeschlossen. Es wird in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskrankenhausauschuss (LKHA) erstellt und anschließend dem Ministerrat zur Zustimmung vorgelegt. Ein Anspruch eines Krankenhausträgers auf Förderung entsteht gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 LKHG erst durch Bewilligung.

Lucha

Minister für Soziales, Gesundheit
und Integration